

BGer 6B_970/2019 vom 16. Oktober 2019

Bundesgericht, 2019-10-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_970_2019

FR: TF 6B_970/2019 du 16 octobre 2019

IT: TF 6B_970/2019 del 16 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Zürich erklärte A. _____ am 24. Oktober 2018 des mehrfachen Diebstahls, der mehrfachen Sachbeschädigung sowie des mehrfachen Hausfriedensbruchs schuldig. Es bestrafte ihn mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von 26 Monaten.

Gleichzeitig verwies es A. _____ für die Dauer von zehn Jahren aus dem Gebiet der Schweiz und ordnete die Ausschreibung der Ausweisung im Schengener Informationssystem an. Gegen dieses Urteil erhob A. _____ Berufung, beschränkt auf die Frage der Landesverweisung und deren Ausschreibung im Schengener Informationssystem.

E. 2

Das Obergericht des Kantons Zürich bestätigte am 16. Mai 2019 sowohl die zehnjährige Landesverweisung als auch deren Ausschreibung im Schengener Informationssystem. Gegen dieses Urteil führt A. _____ Beschwerde in Strafsachen.

E. 3

Rechtsschriften haben die Begehren sowie deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG). Um diesen Erfordernissen zu genügen, muss der Beschwerdeführer sich mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzen (BGE 140 III 86 E. 2 mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer macht mehrere Rechtsverletzungen geltend. Er setzt sich dabei aber nicht im Einzelnen mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinander. Mangels hinreichender Begründung ist deshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten.

Darüber hinaus erhebt der Beschwerdeführer auch Rügen, die sich auf andere Entscheide als den vorliegend angefochtenen beziehen. Auch in dieser Hinsicht ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten (Art. 108 BGG). Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.